TO 2

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA V - GU 219-1/12

WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH,

Sicherheitstechnische Prüfung der Aufzugsanlagen

Tätigkeitsbericht 2011

KURZFASSUNG

Die Überprüfung von Betrieb, Instandhaltung und Wartung der Aufzugsanlagen in den Umspannwerken der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH zeigte u.a. Verbesserungsbedarf bei der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen und der jährlichen Überprüfungen durch Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer sowie bei der Führung der Aufzeichnungen und Dokumente.

Weiters fiel auf, dass sich die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH seit Jahrzehnten der gleichen Aufzugsprüferin bediente, ohne preisliche oder qualitative Vergleiche mit anderen Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfern anzustellen.

Den Forderungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 zur Beseitigung von hohen Gefährdungssituationen im Weg von Evaluierungen und anschließenden Umbauten von Aufzugsanlagen kann voraussichtlich fristgerecht entsprochen werden, wenn auch bei den Vorgehensweisen Verbesserungspotenziale zu erkennen waren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Prüfungsumfang 4
3. Organisation 4
4. Rechtliche Grundlagen 4
5. Feststellungen des Kontrollamtes 5
5.1 Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter 5
5.2 Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer 8
5.3 Durchführung der Aufzugsüberprüfungen 10
5.4 Durchführung der Betriebskontrollen 13
5.5 Dokumentation 14
5.6 Störungen 16
5.7 Umbauten gemäß Wiener Aufzugsgesetz 2006 16
5.8 Begehungen des Kontrollamtes 20
6. Zusammenfassung 20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 22

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Die WES betreibt im Bereich Wien und Niederösterreich 37 Aufzugsanlagen in Umspannwerken. Davon befinden sich 31 Aufzüge in unbesetzten, sogenannten ferngesteuerten Umspannwerken und sechs Aufzüge in den drei mit Personen besetzten Umspannwerken. Die überwiegende Anzahl der Aufzüge wird für den Materialtransport verwendet, der im Allgemeinen auch von Personen zur Beaufsichtigung des Transportes begleitet wird.

2. Prüfungsumfang

Das Kontrollamt überprüfte den Betrieb, die Instandhaltung und Wartung der Aufzugsanlagen in den Umspannwerken der WES und hielt Einsicht in die dazugehörigen Dokumentationen (Planwerke, Befunde etc.). Ferner überprüfte das Kontrollamt stichprobenweise die Vorgehensweise der WES bei der Umsetzung der durch das WAZG 2006 notwendig gewordenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Aufzugsanlagen. Betrachtungen von etwaigen Vergabeverfahren und deren Abwicklung waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

3. Organisation

In der für die Umspannwerke zuständigen Abteilung NT4 der WES gibt es einen Anlagentechniker, der für Umbau, Instandhaltung, Betrieb und Wartung der Aufzugsanlagen verantwortlich ist. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gruppe BE der Abteilung NT4 führen die regelmäßigen Revisionen an den Aufzügen durch und sorgen auch für die Störungsbehebungen an Aufzügen. Die Gruppe kaufmännisches Service der Abteilung NT4 ist für den ordnungsgemäßen, formalen Rechnungsablauf und dessen Abbildung bzw. Abwicklung in SAP zuständig.

4. Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlage für die Instandhaltung und den Betrieb von Aufzugsanlagen ist das WAZG 2006 heranzuziehen. Dieses legt die für Aufzugsanlagen erforderlichen Do-

kumente und Aufzeichnungen, die durchzuführenden regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen sowie die Anforderungen an dafür verantwortliche Personen bzw. Personengruppen, wie Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer und Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter, fest.

In den Übergangsbestimmungen des WAZG 2006 ist festgelegt, dass Aufzugsanlagen im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung nach Inkrafttreten des Gesetzes hinsichtlich taxativ aufgelisteter Gefährdungssituationen (beispielsweise ein Fahrkorb ohne Türen) zu überprüfen und gegebene Gefahrensituationen längstens innerhalb von fünf Jahren zu beseitigen sind. Ferner ist darin festgelegt, dass Aufzugsanlagen innerhalb bestimmter Zeitabschnitte einer sicherheitstechnischen, risikoorientierten Überprüfung zuzuführen sind. Die Fristen zur Behebung der dabei festgestellten Mängel finden sich ebenfalls im WAZG 2006.

5. Feststellungen des Kontrollamtes

5.1 Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter

Das WAZG 2006 sieht vor, dass Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter u.a. mindestens 18 Jahre alt, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein müssen. Ferner müssen sie eine Prüfung über Einrichtungen, Betrieb und Betriebsvorschriften des Aufzugs, für den sie verantwortlich sind, bei einer Aufzugsprüferin bzw. einem Aufzugsprüfer ablegen und eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) abgeben, dass sie bereit sind, die vorgeschriebenen Betriebskontrollen regelmäßig und die Notbefreiung von eingeschlossenen Personen umgehend durchzuführen.

Die Aufzugsprüferin bzw. der Aufzugsprüfer bestätigt durch ein Zeugnis, dass das Wissen vorhanden ist und die Personen die physische und psychische Eignung für die Aufgabe besitzen. Eine Kopie des Zeugnisses und der Verpflichtungserklärung ist im jeweiligen Aufzugsbuch des Aufzugs, für den die Prüfung abgelegt wurde, aufzubewahren.

Die Qualifikation der Aufzugswärterin bzw. des Aufzugswärters ist jährlich, im Zuge der regelmäßigen Überprüfungen des Aufzugs durch die Aufzugsprüferin bzw. den Aufzugsprüfer, zu validieren.

In der Gruppe BE gab es zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt 26 und in den mit Personen besetzten Umspannwerken weitere 24 ausgebildete Aufzugswärter für die insgesamt 37 Aufzüge in den Umspannwerken. Diese 50 Personen hatten in den Jahren 1981 bis 1997 die dafür notwendige Prüfung abgelegt.

Wie das Kontrollamt bei Durchsicht der Dokumentationen feststellte, wurden insbesondere in den ferngesteuerten Umspannwerken die Aufgaben der Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter, wie Betriebskontrollen, Durchführen kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen oder Gegenzeichnen der jährlichen Überprüfungsbefunde der Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer jedoch immer nur von denselben zwei Personen der Gruppe BE wahrgenommen.

Die hohe Anzahl an Aufzugswärtern begründete die Abteilung NT4 mit dem Hinweis, dass lt. WAZG 2006 eingeschlossene Personen innerhalb von 30 Minuten zu befreien sind und aufgrund von versetzten Dienstzeiten und der Größe des abzudeckenden Gebietes, in dem Aufzüge von WES betrieben werden, dies nur mit dieser großen Personenanzahl sicherzustellen sei.

Dem Kontrollamt wurden keine Nachweise vorgelegt, dass die Qualifikation aller 50 Personen jährlich durch eine Aufzugsprüferin bzw. einen Aufzugsprüfer evaluiert wurde. Auch fehlten Nachweise, dass nach Umbau der Aufzüge und Ausstattung mit neuen sicherheitstechnischen Ausrüstungen die für die Sicherheit der Aufzüge verantwortlichen Aufzugswärter entsprechend informiert und für die Bedienung der neuen Sicherheitseinrichtungen (Schließmechanismen von Türen, neuer Fahrkorb, neues Getriebe etc.) unterwiesen wurden. Laut Aussage der Abteilung NT4 erfolgte dies jedoch mündlich.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Künftig werden schriftliche Nachweise geführt.

Da entsprechend den vorgelegten Zeugnissen sämtliche Aufzugswärter der Abteilung NT4 für alle 37 Aufzugsanlagen als Verantwortliche ausgebildet worden waren, wurden

- anstelle der Kopien aller Zeugnisse und Einverständniserklärungen - nur Listen mit den Namen der Aufzugswärter in die Aufzugsbücher vor Ort gelegt. Die Originaldokumente wurden in der Direktion der WES aufbewahrt. Wie das Kontrollamt im Rahmen der Einschau feststellte, waren diese Listen oftmals händisch korrigiert, sodass unterschiedliche Angaben über die zuständigen Aufzugswärter in den Aufzugsbüchern vorlagen. Bei Durchsicht der Listen zeigte sich, dass in einigen Fällen auch Personen als Aufzugswärter geführt wurden, die für die Abteilung NT4 nicht mehr zur Verfügung standen (z.B. aufgrund von Pensionierungen, Versetzungen etc.). In einigen wenigen Aufzugsbüchern fehlten die Angaben über die zuständigen Aufzugswärter gänzlich.

In einem Aufzugsbuch fand sich ein Zettel, der als Verpflichtungserklärung aller Aufzugswärter der Abteilung NT4 diente, jedoch insbesondere mangels eigenhändiger Unterfertigung dieser als ungenügend anzusehen war.

Das Kontrollamt konnte der Argumentation der Abteilung NT4 folgen, dass es mit hohem Aufwand verbunden wäre, bei allen 37 Aufzügen vor Ort sämtliche Zeugnisse und Verpflichtungserklärungen aller für die jeweiligen Aufzüge verantwortlichen Aufzugswärter aufzubewahren, insbesondere unter Beachtung der großen Personenanzahl an Aufzugswärtern. In diesem Fall wäre es nach Ansicht des Kontrollamtes zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben jedoch zumindest erforderlich, dass die Aufzugswärter die Übernahme der Verantwortung durch Unterfertigung der Listen bestätigen. Diese Listen wären in weiterer Folge laufend aktuell zu halten. Damit könnte auch sichergestellt werden, dass Namen von Verantwortlichen nicht ohne deren Kenntnisnahme dazugefügt werden können.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

Ferner wäre darauf zu achten, dass die angeführten Personen auch entsprechend nachweislich geschult bzw. unterwiesen werden, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen sicherheitstechnischen Umbaumaßnahmen an den Aufzügen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Künftig wird ein schriftlicher Nachweis geführt.

Das Kontrollamt regte weiters an zu prüfen, ob nicht die verpflichtende jährliche Evaluierung der Qualifikation aller Aufzugswärter im Rahmen von jährlich wiederkehrenden Schulungen bzw. Unterweisungen durch die Aufzugsprüferin bzw. den Aufzugsprüfer durchgeführt werden könnte.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Eine Umsetzung der Anregung des Kontrollamtes wird geprüft.

Da in einigen vom Kontrollamt gesichteten Verpflichtungserklärungen die Unterschrift der als Aufzugswärter Geprüften fehlte, empfahl das Kontrollamt, diese nachträglich einzuholen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die notwendigen Unterschriften werden eingeholt.

5.2 Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer

Das WAZG 2006 legt detaillierte Anforderungen an die Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer fest, wie beispielsweise, dass sie die Befugnis einer Ingenieurkonsulentin bzw. eines Ingenieurkonsulenten oder einer Zivilingenieurin bzw. eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder Maschinenbau haben und über mindestens eine einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau etc. verfügen müssen. Ferner müssen sie von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, verschieden sein und dürfen zu diesen nicht in wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Diese Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer werden von der Behörde bestellt und in einer Liste geführt, die über das Internet abrufbar und deren Internetadresse im WAZG 2006 angegeben ist.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Aufzugs hat die Möglichkeit der freien Wahl einer Aufzugsprüferin bzw. eines Aufzugsprüfers aus dieser Liste und muss der Behörde lediglich die getroffene Auswahl melden. Ebenso ist ein Wechsel der Aufzugsprüferin bzw. des Aufzugsprüfers zu melden.

Wie das Kontrollamt feststellte, bediente sich die Abteilung NT4 schon seit Jahrzehnten immer der gleichen Auszugsprüferin, die auch die jährlichen Überprüfungen der Aufzüge in den Umspannwerken durchführte.

Aufgrund der geringen jährlichen Kosten von rd. 5.000,-- EUR (dieser und alle weiteren Beträge inkl. USt) erfolgte die Beauftragung jeweils durch eine Direktvergabe auf Basis der jährlichen Preisliste der Aufzugsprüferin. Die einlangenden Rechnungen wurden von der Abteilung NT4 sowohl dem Inhalt als auch der Höhe nach auf Angemessenheit geprüft und freigegeben.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Abteilung NT4 weder preisliche noch qualitative Vergleiche mit anderen Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfern durchführte, obwohl rd. 40 weitere befähigte Unternehmen in der von der Behörde geführten Liste zur Auswahl standen.

Die vom Kontrollamt gesichteten Bestellungen (für die Jahre 2008 bis 2011) enthielten weder Angaben über die Bestellsumme noch über die Bestellmenge bzw. den Umfang der Leistungen. Die Bestellungen lauteten lediglich auf "*Prüf: Schiebet. Hebez. Aufz*.", mit Angabe von Zahlungszielen (Skontoauflistung) und Angabe der Abteilung NT4 als Lieferort, sodass die zu erbringenden Leistungen nicht eindeutig bestimmt waren.

Das Kontrollamt empfahl, die Bestellungen ordnungsgemäß und mit detaillierten Angaben durchzuführen sowie preisliche und qualitative Vergleiche mit weiteren Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfern vorab anzustellen, um einen Überblick über die Marktsituation zu erhalten und gegebenenfalls von besseren Angeboten Gebrauch machen zu können.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlungen des Kontrollamtes werden umgesetzt.

Das Kontrollamt machte darauf aufmerksam, dass die Abteilung NT4 bzw. die WES als Betreiberin der Aufzugsanlagen dafür Sorge zu tragen hat, dass die Aufzüge zeitgerecht und vollständig überprüft und daher entsprechende Angaben (Auftragsnummer, Ort, Prüfungszeitpunkt etc.) auf dem Bestellschein angeführt werden.

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte weiters, dass es bei der Abteilung NT4 keine zusammenfassende Übersicht über die jährlichen Gesamtkosten des Betriebes der Aufzüge gab. Da in SAP alle Rechnungen für Wartungen auf derselben Position abgelegt wurden, also auch jene für Hebezeuge und Druckluftkessel etc., wäre es beispielsweise zur Ermittlung der jährlichen Gesamtkosten für Überprüfungen an Aufzügen notwendig gewesen, jede auf diese Position gebuchte Rechnung in SAP aufzurufen und festzustellen, ob sie der Überprüfung der Aufzüge zuzuordnen war oder nicht. Erst mit derart ermittelten Rechnungen hätten dann Gesamtkosten erstellt werden können.

Das Kontrollamt regte daher an, die Kostenverfolgung derart zu gestalten, dass jederzeit ein rascher Überblick über die angefallenen Kosten der Überprüfungen der Aufzüge möglich ist.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Umsetzung der Anregung wird geprüft.

5.3 Durchführung der Aufzugsüberprüfungen

5.3.1 Gemäß WAZG 2006 sind Aufzugsüberprüfungen durch Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer im Allgemeinen für Personenaufzüge alle zwölf Monate und für Lastenaufzüge alle 24 Monate durchzuführen.

Wie das Kontrollamt feststellte, gab es jedoch in den meisten Fällen über die Art des Aufzugs (Personen- oder Lastenaufzug) zwischen den Informationen in den Aufzugsbüchern und in den Aufzeichnungen der Abteilung NT4 Widersprüche. Während die Abtei-

lung NT4 jene Aufzüge, die überwiegend für den Materialtransport bestimmt waren, bei denen aber auch Personen zur Beaufsichtigung mitfuhren, als Lastenaufzüge führte, bezeichnete die Aufzugsprüferin diese Aufzüge durchgehend als Personenaufzüge. Außerdem gab es einige Aufzüge, bei denen die Aufzugsprüferin die Art des Aufzugs in den Aufzugsbüchern nicht festgelegt hatte.

Das Kontrollamt empfahl, die aufgezeigten Widersprüche basierend auf den technischen Daten im Sinn des WAZG 2006 zu beseitigen und die jeweilige Art des Aufzugs ordnungsgemäß sowohl im Aufzugsbuch als auch in den Tabellen und Listen der Abteilung NT4 zu führen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

Hinzuweisen war, dass das Kontrollamt die Aufzüge der Abteilung NT4 entsprechend den vorhandenen Aufzugsbucheintragungen und der Nutzung folgend als Personenaufzüge betrachtete. Somit war für die regelmäßigen Aufzugsüberprüfungen durch Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer von einem Intervall von einem Jahr auszugehen.

5.3.2 Die Einschau in die bei der Abteilung NT4 vorhandenen Prüfbefunde der Aufzugsprüferin zeigte, dass die jährlichen Überprüfungen im Wesentlichen durchgeführt wurden, dabei jedoch nicht immer alle Aufzüge Gegenstand der Überprüfung der Aufzugsprüferin waren. So wurden im Jahr 2011 zwei, im Jahr 2010 elf, im Jahr 2009 sieben und im Jahr 2008 elf Aufzüge nicht überprüft. Erklärt wurde dies von der Abteilung NT4 damit, dass das WAZG 2006 mit der Verpflichtung zur Evaluierung aller Aufzüge und dem Umbau von Aufzügen mit hohem Gefährdungspotenzial in diesen Jahren schlagend wurde und daher jene Aufzüge, bei denen vom Erfordernis eines Umbaues auszugehen war, nicht von der Aufzugsprüferin überprüft wurden.

An dieser Vorgangsweise war jedoch insofern Kritik angebracht, als der Großteil der Aufzüge trotz des erkannten hohen Gefährdungspotenzials sowie ohne Überprüfung durch die Aufzugsprüferin in Betrieb blieb.

Das Kontrollamt führte diese Vorgangsweise auch darauf zurück, dass bei der Abteilung NT4 keine übersichtlichen Aufzeichnungen über die durchgeführten Überprüfungen der Aufzugsprüferin geführt wurden und in den erfolgten Bestellungen keine dezidierte Beauftragung der Überprüfung bestimmter Aufzüge ergangen war.

Das Kontrollamt empfahl daher der WES, die Aufgaben als Betreiberin von Aufzugsanlagen entsprechend wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass alle Aufzüge durch eine Aufzugsprüferin bzw. einen Aufzugsprüfer gesetzeskonform überprüft werden.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird insofern umgesetzt, als ein IT-gestütztes Instandhaltungssystem bereits im Aufbau ist.

5.3.3 Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Prüfbefunde stellte das Kontrollamt fest, dass von der Aufzugsprüferin vorgefundene Mängel ordnungsgemäß Eingang in den Prüfbefund gefunden hatten. Die verpflichtende Angabe der mit dem jeweiligen Mangel verbundenen Frist, innerhalb derer der Mangel zu beheben war, fehlte lediglich bei einem einzigen der vom Kontrollamt gesichteten Prüfbefunde.

Die Mängelbehebung erfolgte nach Angabe der Abteilung NT4 überwiegend durch Eigenpersonal, in seltenen Fällen durch Vergabe an Dritte.

Die Durchführung der verpflichtenden schriftlichen Information der Betreiberin bzw. des Betreibers von Aufzugsanlagen an die Aufzugsprüferin bzw. den Aufzugsprüfer nach erfolgter Mängelbehebung konnte dem Kontrollamt seitens der Abteilung NT4 nicht nachgewiesen werden. Die stichprobenweise Überprüfung durch das Kontrollamt ergab jedoch, dass die Mängelbehebung bei den betrachteten Anlagen fristgerecht erfolgte. Das Kontrollamt empfahl, nach Erledigung der fristgebundenen Mängel die Aufzugsprüferin vorschriftsgemäß zu informieren.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

5.4 Durchführung der Betriebskontrollen

5.4.1. Das WAZG 2006 sieht vor, dass Aufzüge von Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärtern grundsätzlich an jedem Betriebstag im Zuge einer sogenannten Betriebskontrolle den im WAZG 2006 detailliert angeführten Prüfungen unterzogen werden. Werden bestimmte technische Voraussetzungen eingehalten (z.B. Fahrkorbtüren mit Verriegelungen und Fehlschließsicherungen) genügt es, diese Betriebskontrolle wöchentlich durchzuführen.

Für Personenaufzüge mit Fahrkorbtüren an allen Fahrkorböffnungen, Fehlschließsicherungen an allen Schachttürverriegelungen, massiven Aufzugsschächten, Fahrkorbwänden und Fahrkorbdecken sowie Fahrkorb- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien und mit einem Fernüberwachungssystem, das ebenfalls bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, genügt es, diese Betriebskontrollen lediglich alle drei Monate durchzuführen.

Die Aufzugsprüferin bzw. der Aufzugsprüfer hat den höchstens zulässigen Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen in das Aufzugsbuch einzutragen.

Wie das Kontrollamt feststellte, gab es keine entsprechende Einträge über die höchstens zulässigen Zeitabstände zwischen zwei Betriebskontrollen in den Aufzugsbüchern.

Das Kontrollamt empfahl, die Aufzugsprüferin anzuhalten, diese Eintragungen ordnungsgemäß durchzuführen und somit das Intervall der Betriebskontrollen für jeden Aufzug festzulegen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

5.4.2 Anstelle der regelmäßigen Betriebskontrollen wurden von der Abteilung NT4 im jährlichen Rhythmus abwechselnd sogenannte große und kleine Revisionen für die Aufzüge durchgeführt. Für beide Revisionsarten gab es ausführliche Listen, was zu über-

prüfen war, wie viel Zeit dafür aufgewendet werden durfte etc. Nachweise über die durchgeführte Arbeit, beispielsweise in Form von Checklisten, bei denen die erledigten Arbeiten abgehakt werden, gab es jedoch nicht. Im Fall von vorgefundenen Mängeln wurden händisch Revisionsprotokolle geschrieben, die sowohl vor Ort als auch in der Gruppe BE ordnungsgemäß aufbewahrt wurden.

Die im WAZG 2006 vorgeschriebenen täglichen oder wöchentlichen Betriebskontrollen wurden nicht durchgeführt. Begründet wurde dies von der Abteilung NT4 mit dem Umstand, dass die Aufzüge tatsächlich nur sehr selten - oftmals nur einmal im Monat - benutzt werden und die gesetzliche Forderung nicht die Häufigkeiten der Nutzung berücksichtigt. Durch die im Gesetz vorgegebenen laufenden Betriebskontrollen würde ein sehr hoher Ressourcenaufwand für den Betrieb der Aufzüge anfallen, weshalb darauf verzichtete wurde.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen gemäß WAZG 2006 Betriebskontrollen der Aufzüge nur alle drei Monate durchzuführen sind. Dazu wäre für jeden Aufzug einmalig zu prüfen, ob die technischen Anforderungen für einen dreimonatigen Rhythmus erfüllt werden bzw. diese durch kostenmäßig vertretbare Adaptationen realisiert werden könnten. Ferner wäre das bereits vorhandene Fernüberwachungssystem auszubauen und dessen sicherer Betrieb akkreditieren zu lassen, wie ohnehin in nächster Zeit geplant war. Weiters könnten die Betriebskontrollen unter Einbindung der monatlich die Umspannwerke kontrollierenden Personen der Gruppe BE, welche im Allgemeinen auch als Aufzugswärter ausgebildet sind, durchgeführt werden, sodass der Personalaufwand zur Erfüllung der im WAZG 2006 bedungenen laufenden Kontrollen gering gehalten werden könnte.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Der Hinweis des Kontrollamtes wird evaluiert.

5.5 Dokumentation

Gemäß WAZG 2006 bedarf die Errichtung und die wesentliche Änderung von Aufzügen u.a. der Erstellung von aktuellen Unterlagen. Diese beinhalten zum einen Pläne des

Aufzugs samt zugehöriger baulicher Anlagen (Schacht, Triebswerksraum, Zugang etc.), Angaben über die Lage der Notbefreiung und Informationen über Einwirkungen auf Schacht und Gebäudeteile und zum anderen eine Beschreibung der Aufzugsanlage mit Angabe von sogenannten Basisdaten der Anlage, wie Adresse, Einsatzbedingungen, Aufzugstyp, Art der Benützung, Antriebsart, Nennlast, Nenngeschwindigkeit, Förderhöhe, Baujahr etc.

Im Aufzugsbuch, welches vor Ort bei den Aufzügen zu verwahren ist, sind neben diesen Basisdaten des Aufzugs auch Kopien des Abnahmegutachtens und der Anzeige über die Inbetriebnahme, Befunde der Überprüfungen durch die Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer, Kopien der Zeugnisse und Verpflichtungserklärungen der Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter, Anlagenzeichnungen und elektrische Schaltpläne gemäß den einschlägigen technischen Normen, Informationen über die festgelegten Betriebskontrollintervalle und über die erkannten Gefährdungssituationen gem. § 22 Abs. 3 WAZG 2006 aufzubewahren.

Das Kontrollamt stellte bei den Begehungen fest, dass das geforderte Aufzugsbuch bei allen besichtigten Anlagen vorhanden war. In diesem gab es im Allgemeinen ein Blatt mit Basisdaten des Aufzugs, Gutachten von Abnahmen nach Umbauten und auch die jährlichen Prüfbefunde der Aufzugsprüferin. Bei genauer Durchsicht der Aufzugsbücher zeigte sich jedoch, dass oftmals die Basisdaten des Aufzugs veraltet oder unvollständig waren und dass nicht alle zugehörigen Unterlagen vorhanden waren.

Das Kontrollamt empfahl, alle Aufzugsbücher detailliert zu sichten und fehlende Unterlagen - soweit möglich (ein Großteil der Aufzüge wurde in den 1950er- und 1960er-Jahren errichtet) - zu beschaffen. Insbesondere sollten die Basisdaten, die Angabe der Häufigkeit der notwendigen Betriebskontrollen, die Abnahmegutachten nach maßgeblichen Umbauten und die Listen der verantwortlichen Aufzugswärter sowie sämtliche Prüfbefunde der Aufzugsprüferin in allen Aufzugsbüchern vorhanden sein.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

5.6 Störungen

Über Störungen, die beim Betrieb der Aufzugsanlagen aufgetreten waren, gab es bei der Abteilung NT4 keine Aufzeichnungen. Das Kontrollamt empfahl Aufzeichnungen über aufgetretene Störungen zu führen, insbesondere auch im Hinblick auf die angestrebte Akkreditierung des Fernüberwachungssystems, um die verpflichtenden Betriebskontrollintervalle auf drei Monate erstrecken zu können.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit den Aufzugsanlagen hätte es nach Angabe der Abteilung NT4 nicht gegeben.

5.7 Umbauten gemäß Wiener Aufzugsgesetz 2006

Das WAZG 2006 forderte in seinen Übergangsbestimmungen für alle Aufzugsanlagen eine zweiphasige Sicherheitsüberprüfung und definiert die Fristen zur Behebung der dabei festgestellten Mängel.

In einer ersten Phase waren die Aufzüge spätestens im Zuge der nächsten regelmäßigen Überprüfung nach Inkrafttreten des Gesetzes (somit bis spätestens März 2008) durch die Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer dahingehend zu evaluieren, inwieweit ein Gefährdungspotenzial in Form von sechs taxativ aufgelisteten Situationen (z.B. Fahrkorb ohne Türen) gegeben war. Etwaige sich daraus ergebende notwendige Maßnahmen waren bzw. sind innerhalb von fünf Jahren umzusetzen.

In der davon unabhängigen zweiten Phase waren bzw. sind die Aufzüge einer umfassenden sicherheitstechnischen Evaluierung zuzuführen, wobei diese Evaluierungen zu verschiedenen Zeitpunkten - abhängig vom Baujahr des Aufzugs - fertiggestellt sein müssen. Beispielsweise waren Aufzüge mit Baujahren bis 1966 bis spätestens 31. Dezember 2007 und sind Aufzüge mit Baujahren von 1996 bis 1999 hingegen bis 31. Dezember 2012 zu evaluieren.

Die bei dieser Evaluierung vorgefundenen Gefährdungssituationen waren bzw. sind drei Risikostufen - "hoch", "mittel" und "niedrig" - zuzuordnen. Gefährdungssituationen mit der Risikobewertung "hoch" mussten bzw. müssen innerhalb von fünf Jahren, Gefährdungssituationen mit der Risikobewertung "mittel" innerhalb von zehn Jahren und Gefährdungssituationen mit der Risikobewertung "niedrig" erst im Zuge der nächsten Modernisierung der Komponente oder der Aufzugsanlage behoben werden.

Die Abteilung NT4 begann aus wirtschaftlichen Überlegungen gleich mit Phase zwei und sorgte dafür, dass die Anforderungen, die der Phase eins zuzuordnen wären, nämlich den möglichst raschen Umbau von Aufzugsanlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, zeitgleich berücksichtigt wurden.

Dazu beauftragte die Abteilung NT4 am 3. Oktober 2007 im Weg einer Direktvergabe ihre Aufzugsprüferin mit der erforderlichen Evaluierung aller 37 Aufzüge, wobei eine Leistungsfrist bis Ende Oktober 2007 vorgegeben wurde. Von den in diesem Zusammenhang von der Aufzugsprüferin vorgeschlagenen zwei Varianten wurde die günstigere mit rd. 8.600,-- EUR beauftragt, wobei bei dieser gegenüber der teureren Variante (18.900,-- EUR) auf eine umfassende Dokumentenerstellung für die Aufzüge verzichtet wurde.

Wie das Kontrollamt feststellte, wurden die Evaluierungen der Aufzugsanlagen erst nach Ende der vorgegebenen Leistungsfrist (im November 2007) fertiggestellt. Dies blieb jedoch für die Auftragnehmerin ohne Folgen, da keine Pönalezahlungen vereinbart waren.

In den ergangenen Evaluierungsberichten über die sicherheitstechnischen Überprüfungen von Aufzugsanlagen erfolgte vorschriftenkonform die risikoorientierte Betrachtung aller Komponenten der Aufzugsanlagen mit einer Bewertung von Gefahrensituationen in die Klassen "hoch", "mittel" und "niedrig".

Zur Beseitigung der als "hoch" eingestuften Gefahrensituationen entschloss sich die Abteilung NT4 zu einem Umbauprogramm betreffend 31 Aufzüge, das in drei Tranchen

(im Zuge von drei Vergabeverfahren) abgewickelt werden sollte. Dabei sollten gleichzeitig auch einige wenige Gefährdungssituationen, die der Stufe "mittel" entsprachen, behoben werden.

Drei Aufzüge, bei denen zeitgleich mit der Evaluierung auch umfangreichere Umbaumaßnahmen durchgeführt worden waren, fanden ebenso keinen Eingang in das Umbauprogramm, wie ein weiterer Aufzug, für den die Abteilung NT4 - basierend auf den Informationen der Evaluierung - Umbaumaßnahmen als nicht erforderlich erachtet hatte. Weitere zwei Aufzüge wurden von der Abteilung NT4 aufgrund der Evaluierungsberichte komplett außer Betrieb genommen.

Die erste Vergabe von Umbauarbeiten erfolgte im Jahr 2008, die nächste im Jahr 2011 und die dritte Anfang 2012.

Die Zuordnung aller umzubauenden Aufzüge zu den einzelnen Vergaben erfolgte unter Beachtung deren Störungsanfälligkeit und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Als Fertigstellungstermine wurden für die acht im Juni 2008 beauftragten Aufzüge der August 2012, für die zehn im März 2011 vergebenen Aufzüge der Dezember 2011 und für die 13 im Februar 2012 beauftragten Aufzüge ebenfalls der August 2012 festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt waren 17 Aufzugsanlagen fertiggestellt. Sieben Umbauten davon waren im Weg des ersten Vergabeverfahrens und zehn im Weg des zweiten Vergabeverfahrens beauftragt. Die Umbauarbeiten des dritten Vergabeverfahrens sollten mit Ende März 2012 beginnen. Anzumerken war, dass zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt der Umbau eines Aufzugs des ersten Vergabeverfahrens noch nicht fertiggestellt war, jedoch aufgrund der vorgegebenen langen Leistungsfrist - von Juni 2008 bis August 2012 - eine frühere Fertigstellung durch die Abteilung NT4 nicht gefordert werden konnte.

Das Kontrollamt kam zum Schluss, dass zwar von den gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der sicherheitstechnischen Evaluierung abgewichen wurde, die Frist zur Besei-

tigung der als "hoch" zu bezeichnenden Gefährdungssituationen voraussichtlich aber doch eingehalten werden kann.

Zu bemängeln war jedoch, dass in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich die Überprüfung bzw. Abnahme der Umbauten durch die seit Jahrzehnten von der Abteilung NT4 beschäftigte Aufzugsprüferin bedungen wurde und gleichwertige Unternehmen, die ebenfalls diese Abnahmeprüfungen hätten durchführen können, nicht zugelassen wurden.

Das Kontrollamt empfahl, bei künftigen Vergaben oder Bestellungen darauf zu achten, dass neben der üblicherweise von der Abteilung NT4 beschäftigten Aufzugsprüferin zahlreiche weitere Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer zur diesbezüglichen Leistungserbringung herangezogen werden könnten und die Ausschreibungsunterlagen daher entsprechend zu formulieren wären.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

Das Kontrollamt erinnerte daran, die Fristen für die Behebungen der noch nicht beseitigten Gefahrensituationen evident zu halten und auch deren Beseitigung innerhalb der Fristen des WAZG 2006 zu veranlassen.

Bemerkenswert war, dass in den Abnahmeprotokollen der fertiggestellten Umbaumaßnahmen neuerlich Mängel seitens der Aufzugsprüferin festgestellt wurden, deren Behebung innerhalb bestimmter weiterer Fristen anzuordnen war.

Das Kontrollamt empfahl zu prüfen, inwieweit diese Mängel von den ausführenden Firmen zu vertreten sind und daraus resultierende Kosten daher von diesen eingefordert werden können.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Bei den bisherigen Fällen wurden die Kosten von den ausführenden Firmen getragen (Garantieleistungen).

5.8 Begehungen des Kontrollamtes

Bei den Begehungen der Aufzugsanlagen in den Umspannwerken stellte das Kontrollamt generell einen guten Zustand der Anlagen fest. Insbesondere waren die Aufzugsschächte sauber und gepflegt.

In einigen Triebwerksräumen fand das Kontrollamt jedoch gebrauchte Papierhandtücher, ölgetränkte Lappen und Flaschen bzw. Kanister mit Öl und Putzmitteln vor, die teilweise auch unsachgemäß gelagert waren, beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Bremsen eines Aufzugs. In einigen Fällen wurden die Triebwerksräume oder der unmittelbare Bereich davor als Materiallager verwendet. Bei einem Antrieb war die Schutzabdeckung des Antriebsrades entfernt worden, sodass für Personen bei Unachtsamkeit Verletzungsgefahr bestand.

Das Kontrollamt empfahl die Beseitigung dieser Missstände und verwies auf die besondere Brandgefährdung der Aufzugsräume.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt.

6. Zusammenfassung

Die Überprüfung des Kontrollamtes ergab, dass der Betrieb und die Instandhaltung der Aufzugsanlagen in den Umspannwerken der WES grundsätzlich ohne größere Störungen und Unfälle verliefen. Zu bemängeln waren vor allem Defizite bei der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen und der jährlichen Überprüfungen durch Aufzugsprüferinnen bzw. Aufzugsprüfer sowie bei der Führung der Aufzeichnungen und Dokumente.

Den Forderungen des WAZG 2006 zur Beseitigung von hohen Gefährdungssituationen im Weg von Evaluierungen und anschließenden Umbauten von Aufzugsanlagen kann voraussichtlich fristgerecht entsprochen werden, wenn auch bei den Vorgehensweisen Verbesserungspotenziale zu erkennen waren.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im April 2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

BE..... Gruppe Betrieb und Erhaltung der Abteilung NT4
IT ..... Informationstechnologie
NT4..... Abteilung Umspannwerke der WES
WAZG 2006..... Wiener Aufzugsgesetz 2006
WES ..... WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.